

Anhang C

Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Rodungsbewilligung)

gemäss Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0)

Bewilligung Nr. **ROD2012-011**

Gemeinden: **Niedergösgen, Olten, Winznau**

Vorhaben: **Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen
(Kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan)**

Gesuchsteller/-in: **Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen**

1. Bewilligung

- 1.a Der Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für den Umbau des Stauwehrs Winznau und für ökologische Ausgleichsmassnahmen im Zusammenhang mit der Konzessionserneuerung für das Wasserkraftwerk Gösgen (Kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan) insgesamt ca. 1'528 m² Wald zu roden, davon 223 m² als definitive Rodung.
- Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Olten Nr. 4145, 5908 und 5909 (Koord. ca. 2'636'440 / 1'246'090, 2'636'460 / 1'246'055 bzw. 2'636'470 / 1'246'060), GB Niedergösgen Nr. 1806 und 90000 (Koord. ca. 2'640'840 / 1'246'270) sowie GB Winznau Nr. 754 (Koord. ca. 2'636'600 / 1'246'090) und ist **befristet bis 31. Dezember 2021**.
- 1.b Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodungen Ersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten: für die temporären Rodungen durch flächengleichen Realersatz an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Ausmass von 223 m² in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Winznau Nr. 754 (Koord. ca. 2'636'625 / 1'246'085).
- Der Rodungersatz ist **bis 3 Jahre nach Bauabschluss beziehungsweise spätestens 31. Dezember 2026** auszuführen.
- 1.c Die Rodungsbewilligung **gilt nur unter dem Vorbehalt**, dass die Bewilligungsempfängerin dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO), Rathaus / Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn, ein vollständig aktualisiertes Rodungsgesuchsdossier nachreicht und die schriftlichen Zustimmungserklärungen aller betroffenen Grund-/Waldeigentümer zum Rodungsvorhaben im Original vorlegt.
- 1.d Massgebend für die Rodungen und den Rodungersatz sind die eingereichten Rodungsgesuchsunterlagen (dat. 13.10.2010, rev. A 20.01.2012; inkl. Bereinigung durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei vom 9. Feb. 2018), insbesondere die Pläne:
- Plan-Nr. PH1/4.1.3 / 71.1664.50.003 Index A, Situation 1:500, Baustellenerschliessung und Rodungsplan, Stauwehr Winznau und Dotierkraftwerk, Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen (AF-Colenco AG, 5405 Baden; dat. 07.10.2010)
 - Plan-Nr. PH2/8.9 / 71.1664.60.021 Index A, Situation 1:500, Baustellenerschliessung + Rodungsplan, Fischmigration beim Maschinenhaus, Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen (AF-Colenco AG, 5405 Baden; dat. 06.10.2010)
- 1.e Folgende Massnahmen sind nicht Bestandteil des bereinigten Rodungsgesuches vom 9. Feb. 2018 und somit auch nicht der Rodungsbewilligung (siehe Erwägungen zum RRB):
- Massnahme M1, Strukturierung (Uferbucht, Baumbuhnen) mit einer temporären Rodungsfläche von 837 m² [Parzelle GB Olten 90001]
 - Massnahme M5, Aufwertung Aue (Gestaltung Weiher) mit einer temporären Rodungsfläche von 1'549 m² [Parzelle GB Obergösgen 371]
 - Massnahme M6A, Strukturierung und Anbindung Gretzenbach mit einer temporären Rodungsfläche von 245 m² [Parzelle GB Gretzenbach 831]

- 1.f Das Vorhaben „Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen“ unterliegt der Pflicht zur Leistung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen nach § 5 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11). Dies gilt auch für Rodungen, die zwar im Rahmen anderer Projekte aber zugunsten des vorliegenden Vorhabens ausgeführt wurden.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird durch das Volkswirtschaftsdepartement mit separater Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird fällig bei Erteilung der Schlagbewilligung(en).

2. Auflagen und Bedingungen

- 2.a Alle Arbeiten im Waldareal sind unter Aufsicht und gemäss Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJFSO), Rathaus, 4509 Solothurn auszuführen (Kontakt: Herr Daniel von Büren; [mailto: daniel.vonbueren@vd.so.ch](mailto:daniel.vonbueren@vd.so.ch); Tel. 032 627 23 42). Mit dem AWJFSO ist jeweils rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen. Abweichungen von dieser Rodungsbewilligung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des AWJFSO.
- 2.b Die Bewilligungsempfängerin hat die Bauleitung und ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt der Rodungsbewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 2.c Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 2.d Die Rodungen dürfen erst ausgeführt werden, nachdem die Rodungsflächen im Gelände abgesteckt und durch das AWJFSO mittels Schlagbewilligung zur Rodung freigegeben wurden.
- 2.e Die Rodungen sind ausserhalb der Brut- und Setzzeiten der wildlebenden Tiere auszuführen.
- 2.f Bei Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Das AWJFSO entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung und zur Sicherstellung des Rodungersatzes (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die Ersatzaufforstungen sind mit standortsgerechten Baum- und Straucharten auszuführen.
- 2.g Die Wiederherstellungs- und Rodungersatzmassnahmen sind durch das AWJFSO abnehmen zu lassen.
- 2.h Können die verfügbaren Fristen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 2.i Werden die Bauten und Anlagen veräussert, ist die waldrechtliche Ausnahmebewilligung auf die neuen Eigentümer übertragen zu lassen.
- 2.j Dem AWJFSO sind innert 15 Tagen nach Zustellung des Regierungsratsbeschlusses die Geodaten der für die Rodungen und den Rodungersatz massgebenden Flächen zur Verfügung zu stellen (Datensätze/-format in Absprache mit AWJFSO, Daniel von Büren, [mailto: daniel.vonbueren@vd.so.ch](mailto:daniel.vonbueren@vd.so.ch), Tel. 032 627 23 42).
- 2.k Die Pflicht zur Leistung des Rodungersatzes ist auf Antrag des AWJFSO im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Anmerkung einzutragen. Die Kosten für die Eintragung gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- 2.l Bestehende Waldfeststellungen und Waldfeststellungspläne im Bereich der Rodungen und Ersatzaufforstungen sind durch das AWJFSO nachführen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.

Volkswirtschaftsdepartement / AWJFSO / Ref. SO-Nr. ROD2012-011 / 11.02.2018 / DvB

Kontaktadresse: Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn;
Tel. 032 627 2342; <mailto:daniel.vonbueren@vd.so.ch>